

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 16 (1865)
Heft: 2

Artikel: Altrhätische Staatseinrichtungen
Autor: Bott, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XVI. Jahrgang.)

Nr. 2.

Chur, Februar.

1865.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von Fr. Wassali, G. Theobald und Largiadèr.

Inhaltsverzeichnis: 1) Altrhätische Staatseinrichtungen. 2) Kinderspiele, Turnen und Kadettenwesen. 3) Der Rechnungsunterricht der Volksschule. 4) Schulnachrichten. 5) Pater Theodosius †. Nekrolog. 6) Monatschronik.

Altrhätische Staatseinrichtungen.

Von Prof. S. Bott.

I.

Der Kampf zwischen den Ansprüchen des Volkes und den Vollmachten seiner Behörden hat jeder Zeit die Triebfeder des öffentlichen Lebens und den Hauptgegenstand der politischen Geschichte gebildet. Je nach der Verfassung eines Staates wird der eine oder der andere Hebel der bürgerlichen Gewalt in den Vordergrund treten, nie aber und nirgends Einer durch den Andern beseitigt werden können, ohne den Verfall des Gemeinwesens herbeizuführen. Die ausschweifendste Volksherrschaft wird der Mittelspersonen nicht entbehren können, welche in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Staatsbürger die Geschicke der Gesamtheit lenken. Dagegen kann auch das unumschränkste Regiment auf die Dauer nie ungestraft über die Forderungen der öffentlichen Meinung sich hinwegsetzen und dem Volkswillen zum Trotz eine rücksichtslose Willkürherrschaft geltend machen. Die Beziehungen zwischen Volk und Regierung können der Natur der Sache nach in keiner Staatsform so unverhohlen und laut hervortreten, wie in der Republik. Die Geschichte der Eidgenossenschaft überhaupt und Bündens insbesondere liefert die schlagendsten Belege hiefür. Der Bund der Eidgenossen begann mit dem Kampf zwischen

der Volksherrschaft und der Fürstengewalt und wurde auf den blutigen Schlachtfeldern von Morgarten, Laupen, Sempach, Näfels im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts zu Gunsten der Ersteren entschieden und damit auch der Fortbestand des Freistaates in den Alpen gesichert. Kaum hatte der Bund in heldenmüthigem Streit mit feindlichen Gewalten von außen her seine Existenz ertrotzt, so brach der Kampf in seiner eigenen Mitte aus. Es waren die Zerwürfnisse zwischen dem alpenwirthschaft- und ackerbautreibenden Volksthum in den Ländern und dem handel- und gewerbbeflissenen Bürgerthum in den Städten, welche unter dem Einfluß des hochbegnadigten Einsiedlers auf der Flüe auf eine beide Theile beruhigende Weise, freilich vorübergehend nur, ausgeglichen und damit Staat und Volk dem drohenden Untergang entrisen wurden, 1481. Nach den Stürmen kirchlichen Haders und den Schlachten bei Kappel und am Gubel (1531) im sechzehnten und gleichzeitig mit dem ersten Bülmerger Religionskrieg (1656) im siebenzehnten Jahrhundert begann der Kampf mit den Regierungen der Städte und den diesen untergebenen Gebieten der ländlichen Bevölkerung in der Westschweiz den großen Bauernkrieg (1653), der von Entlibuch ausgegangen immer größere Dimensionen gewann, nach Bern, Solothurn, Basel u. sich fortpflanzte und damit auch die Westschweiz in seinen Bereich hereinzog, auch den Osten der Eidgenossenschaft mit seinen Zuckungen ergriff und die Beziehungen zwischen den Regenten und deren Untergebenen trübte. Es war der Streit zwischen den Demokratien und den städtischen Aristokratien, oder die Auflehnung der Masse der ländlichen Einwohner gegen die bevorrechtete Minderheit der Bevölkerung der Hauptstädte. Dieser Kampf hat erst zur Zeit der französischen Revolution und infolge derselben durch Aufhebung aller Unterthanenverhältnisse in den gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft wie der Einzelherrschaften der Orte und der Einverleibung derselben, als ebenbürtige Glieder des Schweizerbundes, seinen Abschluß gefunden. Die dreizehnörtige Eidgenossenschaft vom Jahr 1513 wurde dadurch um neun neue Stände bereichert durch Aufnahme von der Waadt, Aargau, Thurgau, Tessin, St. Gallen und Graubünden 1803 und von Wallis, Genf und Neuenburg 1814 in den Schweizerbund. Während die Helvetik — 1798 bis 1803 — alle Schöpfungen der Feudalzeit: die Vorrechte des Standes, der Geschlechter und des städtischen Bürgerthums, den Unterthanenverband zu den einzelnen Orten wie gegenüber der Eidgenossenschaft in den sogenannten Herrschaften, die Hemmungen des Grundbesitzes und Verkehrs in Zehnten, Grundzinsen, Zöllen u. mit einem Schlage beseitigt und eine vollständige Demokratie oder Volksherrschaft in Verbindung mit einer einheitlichen Regierung in

dem kantonalen und eidgenössischen Gemeinwesen eingeführt hatte, suchte die Mediationsakte (1803-1814) an frühere geschichtliche Ueberlieferungen wieder anzuknüpfen, den Forderungen der einzelnen Stände und den Befugnissen einer einheitlichen Regierung Rechnung zu tragen und damit die bewährten Institutionen der Vergangenheit mit den Ansprüchen einer fortgeschrittenen Zeit, freilich unter fränkischer Bevormundung, auszu-söhnen. Mit dem Sturze Napoleons und der Zurückführung der Bour-bonen auf den französischen Thron folgte auch in der Schweiz die Zeit der Restauration oder der Fünfzehnerbund mit möglichster Wiederher-stellung und Befestigung vorrevolutionärer Zustände in kantonalen und allgemein schweizerischen Angelegenheiten, wogegen in den letzten Dreißi-gerjahren nicht ohne Mitwirkung der französischen Intervention eine Umgestaltung der meisten Ständeverfassungen und in den Vierzigerjahren, der Bundeseinrichtungen der Schweiz im Sinne der Rechtsgleichheit und einheitlicher Institutionen in Regierung und öffentlichem Verkehr ins Leben trat. Die Gefahren einer zu weit vorgehenden Centralisation oder Beamtenherrschaft und Vereinerleibung öffentlicher Einrichtungen zu Gunsten einer volksthümlichen ächt republikanischen Fortentwicklung im Kantonal- und Bundesleben vorzubeugen, ist eine Aufgabe, deren Lösung ja die Besten und Einsichtsvollsten der Gegenwart anstreben. So kehrt das Spiel kämpfender Kräfte zwischen der Gewalt der Regierung und den Rechten der Völker immer wieder. Ein lebensfähiges, gesundes Staatsleben kann dieses Kampfes nimmer entbehren. Die Unterdrückung des einen oder andern dieser beiden Faktoren des politischen Lebens müßte den Ruin des Gemeinwesens herbeiführen: die Ohnmacht der Regierung ist der Tod der Ordnung, die Rechtslosigkeit des Volkes ist der Tod der Freiheit.

Mit dieser flüchtigen Uebersicht der Staatsentwicklung der Eidge-nossenschaft haben wir zugleich die Grundzüge derselben in Bünden dar-gelegt. Zwar hat unser rhätisches Heimatland gegen vier Jahrhunderte nach Entstehung der Bünde in ziemlich loser Verbindung mit dem Schweizer-bund als ein Gemeinwesen für sich bestanden. Es hat aber jeder Zeit mit Recht als eine Schweiz im Kleinen gegolten, nicht bloß wegen des vielfach verschlungenen Labyrinthes seiner Thäler und der Wunder seiner großartigen Gebirgswelt, sondern vornämlich auch wegen seinen geschicht-lichen Traditionen und des manigfachen Wechsels seiner Staatseinrich-tungen. So dürfte es nicht ohne Interesse sein, dem Leser dieses Blattes ein Bild der Letzteren aus der frühern Zeit unseres Kantons in einigen Zügen vorzuführen.